

beschäftigen und Wege zur Überwindung noch bestehender Schwierigkeiten bei der Herausbildung gesunder und dauerhafter Ehe- und Familienbeziehungen suchen. Da das Gericht nur noch wenig Möglichkeiten zur Eheerhaltung hat, wenn die Scheidungsklage bereits eingereicht ist, gewinnt die vorbeugende Tätigkeit der Rechtspflegeorgane immer größere Bedeutung. Aus dieser Erkenntnis heraus haben bereits acht Bezirksgerichte zu diesem familienrechtlichen Problem Plenartagungen durchgeführt. Im Vordergrund dieser Tagungen stand die Festlegung von Maßnahmen zur vorbeugenden Tätigkeit unter Einbeziehung gesellschaftlicher Kräfte.

Zur Vorbereitung der 5. Plenartagung führte der 1. Zivilsenat des Obersten Gerichts mit Unterstützung der Inspektionsgruppe in drei Bezirken Untersuchungen durch. Sie vermittelten einen Überblick darüber, welche Methoden bei den Kreis- und Bezirksgerichten angewendet werden, um — in Zusammenarbeit mit anderen Staatsorganen, gesellschaftlichen Organisationen und Kollektiven — zur Festigung der Ehen beizutragen. Beispielsweise berichten in mehreren Bezirken die Gerichte regelmäßig vor Volksvertretungen über die Entwicklungstendenz der Ehescheidungen. Mit ge-

sellschaftlichen Organen, wie der FDJ oder dem DFD, werden gemeinsam Maßnahmen zur Bekämpfung und Beseitigung von Ehestörungen getroffen. In einigen Bezirken wurden Ehe- und Familienberatungsstellen eingerichtet, die mehr und mehr Angelegenheit aller beteiligten staatlichen und gesellschaftlichen Institutionen werden.

Vor dem 5. Plenum wird das Kollegium für Zivil-, Familien- und Arbeitsrechtssachen des Obersten Gerichts noch eine Problemtagung veranstalten, in der Richter einiger Bezirksgerichte u. a. über die Durchsetzung von Plenarbeschlüssen der Bezirksgerichte zu Fragen des Familienrechts und über Erfahrungen aus der Mitarbeit in Eheberatungsstellen berichten werden.

Die gesamten Erkenntnisse sollen in der 5. Plenartagung des Obersten Gerichts zusammengetragen und für die Arbeit der Gerichte und anderer staatlicher Organe sowie für die Tätigkeit der gesellschaftlichen Organisationen und Kollektive verallgemeinert werden. Das Ziel dieser Verallgemeinerung muß es sein, zur Festigung der Ehe- und Familienbeziehungen, insbesondere bei jungen Bürgern, beizutragen.

Vr. KURT LUNGWITZ, Abteilungsleiter in der Staatlichen Zentralverwaltung für Statistik

Die Stabilität frühzeitig geschlossener Ehen im Spiegel der Statistik

Gegenwärtig diskutieren Mediziner, Sozialhygieniker, Juristen, Pädagogen und andere Experten über das Für und Wider frühzeitiger Eheschließungen. Dem Alter der Eheschließenden kommt im Hinblick auf die Stabilität der Ehe erhebliche Bedeutung zu. Eheschließungen von sehr jungen Menschen bergen oft Gefahren der Art in sich, daß sich die jungen Menschen als Ehepartner geistigen, sittlichen und auch körperlichen Anforderungen gegenübersehen, denen sie noch nicht gewachsen sind. Das tritt besonders bei den „Frühehen“ auf, bei denen beide Partner bei der Eheschließung noch nicht 21 Jahre alt sind.

Frühehen und frühzeitige Eheschließungen können jedoch nicht rundweg abgelehnt werden. Gute Verdienst- und auch Existenzmöglichkeiten sowie soziale Sicherheit auch für junge Menschen sind entscheidende Kriterien der sozialistischen Gesellschaftsordnung und

zugleich wichtige Grundlagen für die Ehegründung. Somit begünstigen die sozialistischen Produktionsverhältnisse frühzeitige Eheschließungen. Aus medizinischer und sozialhygienischer Sicht werden Eheschließungen junger Menschen im allgemeinen positiv bewertet.

Diesen frühe Eheschließungen begünstigenden Aspekten steht die eingangs erwähnte Problematik zu früher Verheiratungen gegenüber. Die Statistik der Ehelösungen und ihre Ergebnisse weisen eindeutig hierauf hin.

Im folgenden wird das Eheschließungs- und Ehescheidungsgeschehen in der DDR seit 1958 unter dem Aspekt der Stabilität der Ehe untersucht.

In den letzten Jahren können wir eine geringe Abnahme des Anteils der Eheschließungen von Personen unter 21 Jahren feststellen.

Die Eheschließungen, bei denen ein bzw. beide Partner unter 21 Jahre alt waren, sowie die eheschließenden Männer und Frauen unter 21 Jahren 1958 bis 1963:

Jahr	Insgesamt	Eheschließungen				Eheschließende			
		darunter Eheschließungen				Männer		Frauen	
		bei denen ein Partner unter 21 Jahre ist		bei denen beide Partner unter 21 Jahre sind		unter 21 Jahren			
		absolut	%	absolut	%	absolut	%	absolut	%
1958	154 361	46 300	30,0	16 086	10,4	22 379	14,5	56 093	36,3
1959	161 863	50 181	31,0	18 867	11,7	25 936	16,0	61 979	38,3
1960	167 583	52 182	31,1	19 952	11,9	27 340	16,3	64 716	38,6
1961	169 438	52 477	31,0	17 985	10,6	25 307	14,9	63 140	37,3
1962	165 677	51 248	30,9	17 889	10,8	24 655	14,9	62 371	37,6
1963	148 330	43 761	29,5	15 785	10,6	21 332	14,4	53 999	36,4

1960 kamen auf 100 Eheschließungen 31,1, bei denen ein Partner, und 11,9, bei denen beide Partner unter 21 Jahre alt waren; 1963 waren es nur noch 29,5 bzw. 10,6.

Von 100 eheschließenden Männern waren 1960 16,3

unter 21 Jahren, 1963 nur noch 14,4; bei den eheschließenden Frauen in den gleichen Jahren 38,6 bzw. 36,4.

Anders verlief die Entwicklung der Ehescheidungen von Personen unter 21 Jahren.